

65. Kann der Käufer von Sachen aus einer Konkursmasse, der bei Kalkulation des Kaufpreises der irrthümlichen Meinung war, die Taxen dieser Sachen im Konkursinventar seien herabgesetzte Einkaufspreise, den Kauf wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung — § 119 Abs. 1 B.G.B. — oder wegen Irrtums über eine Eigenschaft der Sachen — § 119 Abs. 2 B.G.B. — anfechten?

II. Zivilsenat. Urth. v. 9. November 1906 i. S. R. Konkursverw. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. II. 173/06.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der klagende Konkursverwalter hatte dem Beklagten einzeln verzeichnete Gegenstände zum Pauschpreise von 6300 M verkauft. Gegen seine Klage auf Zahlung des Kaufpreises machte der Beklagte unter anderem geltend, er habe den Kauf wegen Irrtums nach § 119 B.G.B. angefochten, da er nach Mitteilungen bei den Kaufverhandlungen der irrthümlichen Meinung gewesen sei, die seiner Preiskalkulation zugrunde gelegten Taxen der gekauften Sachen im Konkursinventare seien herabgesetzte Einkaufspreise. Der erste Richter verurtheilte den Beklagten nach dem Klagebegehren. Das Berufungsgericht erachtete die Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 B.G.B. für gerechtfertigt und wies die Klage ab. Auf Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus den folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat die Anfechtung des Kaufes wegen Irrtums nach § 119 B.G.B. als durchgreifend erachtet. Es erwägt: nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme habe Auktionator D., der seinerzeit im Auftrage des Konkursverwalters das Inventar aufgenommen hatte, und der mit Wissen und Willen des Konkursverwalters behufs Vermittelung des Verkaufs des Lagers tätig war, dem Beklagten vor Abschluß des Vertrags erklärt, das Lager sei billig, es sei ja unter Einkaufspreis aufgenommen, er laufe bei dem Geschäfte kein Risiko. Danach müsse angenommen werden, daß der Beklagte, der keinen Anlaß gehabt habe, in die Richtigkeit der Mitteilung

des D. Zweifel zu setzen, bei dem Abschlusse des Kaufvertrags in dem Glauben gewesen sei, die Lage in dem dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Inventar sei unter Zugrundelegung der Einkaufspreise festgestellt, die Inventarpreise seien herabgesetzte Einkaufspreise. Es sei aber bewiesen, daß bei der Taxierung der im Inventar unter Nr. 163 bis 200 aufgeführten Gegenstände, die vorher an K. verkauft gewesen waren, die Preise des sogenannten K.'schen Inventars zugrunde gelegt seien, die nicht Einkaufspreise, sondern Verkaufspreise waren, und daß eine Taxierung dieser Sachen nach dem wirklichen Einkaufspreise einen erheblichen Unterschied ergeben hätte. Bei dem Kaufabschlusse habe sich hiernach der Kläger wegen der K.'schen Sachen insofern in einem Irrtum befunden, als er annahm, die für diese Sachen im Inventar angeetzten Preise seien herabgesetzte Einkaufspreise, während er in Wirklichkeit diese Sachen nur zu herabgesetzten Verkaufspreisen gekauft habe. Er habe sich mithin über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befunden. Zu herabgesetzten Verkaufspreisen habe er die Sachen nicht kaufen wollen; er habe auch nicht eine dahingehende Erklärung abgeben wollen, wie er es in Wirklichkeit getan habe. Der Beklagte hätte ferner, wenn er diese Sachlage von vornherein gekannt hätte, bei verständiger Würdigung des Falles die erwähnten K.'schen Sachen, die den wertvollsten Teil des Lagers ausmachten, zu den im Inventar eingesezten Preisen nicht gekauft.

Übrigens wäre, wenn man annehmen wollte, daß ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung nicht vorliege, die weitere Auffassung gerechtfertigt, der Beklagte habe sich im Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der sogenannten K.'schen Sachen befunden (§ 119 Abs. 2 B.G.B.). Dieser Irrtum wäre darin zu finden, daß der Beklagte irrigerweise annahm, diese Gegenstände hätten solche Einkaufspreise gehabt, daß sich nach entsprechender, bei Konkursmassen üblicher Reduzierung dieser Einkaufspreise die Inventarpreise ergeben hätten. Die durch rechtzeitige Anfechtung begründete Nichtigkeit des Kaufgeschäftes, soweit die K.'schen Sachen in Betracht kommen, habe nach § 139 B.G.B. die Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes zur Folge. Die Klage auf Zahlung des Kaufpreises sei schon aus diesem Grunde zurückzuweisen; es sei nicht nötig, auf die weiteren Einwendungen des Beklagten einzugehen.

Die Revision rügt Verletzung des § 119 Absf. 1 und 2 B.G.B. Dieser Rüge war stattzugeben.

Die Annahme eines Irrtums über den Inhalt der Erklärung nach § 119 Absf. 1 a. a. D. ist mit der Begründung des Berufungsgerichts nicht haltbar. Die Erklärung des Beklagten bei Abschluß des Kaufvertrags ging auf Zahlung eines Kaufpreises von 6300 M. Wortlaut und Inhalt der Erklärung fallen äußerlich zusammen. Ferner ist daran festzuhalten, daß Kalkulationsfehler des Verkäufers bei Berechnung des Kaufpreises, des Käufers bei seiner Prüfung des Kaufpreises, grundsätzlich nur Irrtum im Beweggrund sind und für sich allein nicht die Annahme eines Irrtums über den Inhalt des Preisangebotes rechtfertigen (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 369). Nur dann ist dies anders, wenn diese Kalkulationen zum Gegenstande der für den Vertragsschluß entscheidenden Verhandlungen gemacht wurden, wenn bei den für den Vertragsschluß entscheidenden Verhandlungen dem anderen Teile erkennbar der verlangte oder angebotene Kaufpreis als ein durch näher bezeichnete Kalkulationen zustande gekommener bezeichnet ist. Dann umfaßt der Inhalt der Erklärung bei dem Vertragsschlusse auch diese Kalkulation, und ein Irrtum in dieser Kalkulation ist im Zweifel — er kann unter Umständen auch nur zu einer Nichtigstellung des Kaufpreises führen — ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung, der die Anfechtung aus § 119 Absf. 1 rechtfertigt. Die Erwägungen des Berufungsgerichts reichen indes nicht zu, um die hier verlangten Erfordernisse zu erfüllen; insbesondere genügt es nicht, daß ein mit Wissen und Willen des Verkäufers, aber lediglich als „Vermittler“ Handelnder bei Gelegenheit der Verhandlungen Mitteilungen über die Preiskalkulation gemacht oder Kenntnis von der Preiskalkulation des Käufers genommen hat. Eine andere Beurteilung wäre denkbar, wenn D. als Vertreter des Konkursverwalters gehandelt hätte, und dem Konkursverwalter oder seinem Vertreter erkennbar der bei dem Kaufabschlusse bestimmte Kaufpreis lediglich das rechnerische Ergebnis der beiderseits zugrunde gelegten Inventarpreise mit einem entsprechenden Zuschlage gewesen wäre. Eine Feststellung dieses Inhalts kann in den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht gefunden werden.

Nicht haltbar ist ferner die zweite, fürsorgliche Erwägung, durch

die das Urteil gleichfalls getragen würde, daß nämlich auch ein Irrtum über eine Eigenschaft der Sache im Sinne des § 119 Abs. 2 vorliege. Zwar fallen unter den Begriff der Eigenschaften der Sache im Sinne des § 119 Abs. 2 nicht nur die natürlichen (körperlichen) Eigenschaften, sondern auch solche tatsächliche und rechtliche Verhältnisse der Sache, die zufolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach den Verkehrsanschauungen einen Einfluß auf die Wertschätzung der Sache auszuüben pflegen. Allerdings werden Verhältnisse solcher Art beim Kauf individuell bestimmter Sachen, um die es sich hier allein handelt, als Eigenschaften der Sache im Sinne des § 119 Abs. 2 grundsätzlich nur dann beachtlich sein, wenn sie für den anderen Teil erkennbar dem Vertragsschlusse zugrunde gelegt wurden, ohne daß sich die Verhandlungen zu einer Zusage nach § 463 B.G.B. verdichtet hätten. Für die Annahme einer Eigenschaft bei solchen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen der Sache ist indes wesentliches Erfordernis, daß letztere sich unmittelbar auf die Sache beziehen und für deren Wertbildung maßgebend sind. Verkehrswert, Marktpreis, Einkaufspreis sind grundsätzlich lediglich das Ergebnis der Schätzung aller für die Wertbildung maßgebenden Eigenschaften der Sache auf der Grundlage der allgemeinen Konjunktur oder der besonderen Umstände des einzelnen Kaufgeschäftes. Sie sind aber nicht ein tatsächliches oder rechtliches Verhältnis der Sache, das für deren Wertbildung maßgebend ist; sie sind keine der Sache innewohnende Eigenschaft.

Vgl. Urteil des I. Zivilsenats vom 18. April 1906, Rep. I. 491/05, Jurist. Wochenschr. 1906 S. 378 Nr. 5.

Gleiches gilt übrigens auch von einer Wertstape, es sei denn, daß sie, was sehr häufig zutreffen wird, eine zusammenfassende Darstellung der für die Wertschätzung maßgebenden Eigenschaften gibt und mit diesem Inhalt dem anderen Teil erkennbar der Preisfestsetzung beim Kaufabschlusse zugrunde gelegt ist. Danach rechtfertigt eine irrtümliche Annahme des Käufers, die gekauften Gegenstände hätten solche Einkaufspreise gehabt, daß sich nach entsprechender, bei Konkursmassen üblicher Reduzierung dieser Einkaufspreise die Inventarpreise ergeben hätten, für sich allein noch nicht die Annahme eines Irrtums über eine Eigenschaft der gekauften Sachen im Sinne des § 119 Abs. 2 B.G.B.

Nach dem Gesagten hat das Berufungsgericht unter Verletzung des § 119 Absf. 1 und 2 einen zur Anfechtung geeigneten Irrtum angenommen. Damit zerfällt sein Urteil, das lediglich auf der aus einer Anfechtung nach § 119 abgeleiteten Nichtigkeit beruht." . . .